

2378 089

213

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 190/74

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Mordechai B. [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]/USA, [REDACTED] Straße,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger, allgemein entschädigungsberechtigt nach §§ 160 ff BEG, beansprucht Entschädigung wegen des Todes seiner Mutter. Diese wurde am 8. Mai 1945 aus der Haft befreit und ist am 28. April 1946 gestorben. Der Anspruch blieb bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Mutter des Klägers ist nach Ablauf der in § 15 Abs. 1 und 2 BEG genannten achtmonatigen Frist gestorben. Deshalb kommt eine Entschädigung für Sch-

213

- 3 -

den am Leben nach § 164 Abs. 2, 165 Abs. 1, 15 ff BGG nicht in Betracht. Eine Entschädigung gemäß § 41 BGG sieht § 165 Abs. 1 BGG nicht vor. Die Klarstellung der früher zweifelhaften Abgrenzung zwischen den Anwendungsbereichen der §§ 15 und 41 BGG durch die schlußgesetzliche Neufassung des § 15 BGG verstößt nicht gegen Verfassungsrecht (BGH RnV 1966, 321; 1968, 399; BVerfG, Beschl. vom 6. August 1969 - 1 BvR 433/68).

Dr. Thum

Fertmann

Beglaubigt:

Justizantsinspektor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)